



Bern, 6. September 2017

Kalte und reale Progression über den Zeitraum 1996 – 2015

Inhalt

1	Fragestellung	3
2	Ausgleich der kalten Progression	4
2.1	Kalte Progression vor allfälligen Korrekturmaßnahmen	4
2.2	Tarifkorrekturen und Anpassungen bei seit 1996 bereits existierenden Abzügen	5
2.3	Entlastung durch neue Abzüge.....	5
2.4	Saldo der Belastungsänderungen.....	6
3	Ausgleich der realen Progression	7
4	Finanzielle Folgen bei einem Ausgleich der realen Progression	8
5	Fazit	10
	Anhang 1: Kalte Progression und Ausgleichsmaßnahmen (Abbildungen 1a – 1f)	11
	Anhang 2: Reale Progression (Abbildungen 2a – 2f)	18
	Anhang 3: Reale Progression (inkl. kalter Progression) und Ausgleichsmaßnahmen (Abbildungen 3a – 3f)	25

1 Fragestellung

Zwar ist in den vergangenen Jahren der Konsumentenpreisindex nicht mehr so stark gestiegen wie in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrtausends, und am aktuellen Rand sind die Preise in der Schweiz sogar immer wieder rückläufig. Über einen langen Zeithorizont gesehen steigt das Preisniveau aber stetig an. Diese Erscheinung ist weltweit feststellbar.

In einem progressiven Steuersystem, wie z.B. bei der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen, führt ein Preisniveauanstieg (und gleich hoher nominaler Lohnanstieg) ohne automatischen Ausgleich zu einer immer höheren Steuerbelastung der Haushalte, obwohl sich an den realen Einkommensverhältnissen nichts ändert. Der Grund liegt darin, dass die Steuerpflichtigen aufgrund der höheren nominalen Einkommen in eine höhere Progressionsstufe rutschen. Dieses Phänomen bezeichnet man als sogenannte *kalte Progression*.

Bei der direkten Bundessteuer werden zur Vermeidung der kalten Progression regelmässig die Tarife gestreckt und die Abzüge angepasst. Seit 2011 erfolgt dieser Ausgleich sogar jährlich, sofern im betreffenden Jahr ein Preisniveauanstieg zu verzeichnen ist.¹ Während also der Bund und die Mehrheit der Kantone einen Ausgleich der kalten Progression kennen, werden die Folgen der *realen Progression* nicht berücksichtigt.² Reale Progression tritt auf, wenn infolge von Reallohnwachstum bzw. realem Einkommenszuwachs die Steuerpflichtigen in eine höhere Progressionsstufe fallen.

Im Unterschied zur kalten Progression muss das Phänomen der realen Progression nicht zwangsweise als problematisch angesehen werden, denn in Folge des realen Einkommenswachstums steigt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte, was steuersystematisch eine Höherbelastung rechtfertigen kann.³ Ohne Ausgleich der realen Progression oder anderweitige Steuerentlastungsmassnahmen steigen jedoch die Steuereinnahmen, gemessen am Bruttoinlandprodukt, stetig an. Unterstellt man, dass aus wirtschaftlichen Effizienzaspekten so etwas wie eine optimale Staatsquote existiert, dann führt ein Anstieg über diesen optimalen Punkt hinaus zu einer unter Wohlfahrtsaspekten unerwünschten Verdrängung von privaten Aktivitäten (bzw. privatem Konsum) durch staatliche Handlungen (bzw. staatlichen Konsum). Die Auswirkungen der realen Progression lassen sich an einem einfachen Beispiel zeigen: Im Ausgangsjahr beträgt die Fiskalquote 10%. Bei einer Steuerelastizität⁴ von konstant 2 und einem realen Wirtschaftswachstum von 2% jährlich würde die Fiskalquote bereits nach 21 Jahren 15% betragen, was einem relativen Wachstum von 50% entspricht.

¹ Vgl. Art. 39 DBG.

² Auch der internationale wissenschaftliche Diskurs klammert die Auswirkungen der realen Progression zu grossen Teilen aus.

³ Vgl. Antwort des Bundesrates auf das Postulat Portmann (14.4136).

⁴ Die Steuerelastizität gibt an, um wieviel Prozent die Steuereinnahmen steigen, wenn ihre Bemessungsgrundlage um ein Prozent steigt. Der Bundesrat beziffert die Elastizität bei der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen auf aktuell 2.06 (vgl. Fussnote 3).

Diese Notiz hat zum Ziel, die Belastungsveränderungen bei der Bundessteuer für verschiedene Haushaltstypen aufzuzeigen, die sich seit 1996 ergeben haben. Den Entlastungen bei Tarif, Abzügen und während diesem Zeitraum eingeführten Steuerreformen wird die Höherbelastung durch die kalte und reale Progression gegenübergestellt. Eine Saldobetrachtung erlaubt eine abschliessende Evaluation, welche Haushaltstypen in den letzten 20 Jahren effektiv eine Entlastung bzw. Mehrbelastung erfahren haben.

Die Notiz ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 wird die seit 1996 hypothetisch anfallende kalte Progression mit den effektiv verzeichneten Entlastungsmassen verglichen. In Abschnitt 3 wird zusätzlich die reale Progression berücksichtigt. In Abschnitt 4 wird abgeschätzt, um wie viel die Steuereinnahmen im Jahr 2015 beim Bund tiefer ausgefallen wären, wenn seit 1996 gleichzeitig um die Folgen der kalten und realen Progression ausgeglichen worden wäre. Abschnitt 5 schliesst mit einem Fazit.

2 Ausgleich der kalten Progression

2.1 Kalte Progression vor allfälligen Korrekturmassnahmen

Zum Herausstellen der kalten Progression (vor Ausgleichsmassnahmen) über den Zeitraum 1996 bis 2015 wird vorliegend wie folgt vorgegangen:

1. Ausgangslage bildet jeweils das nominale Reineinkommen.
2. Vom Reineinkommen werden die folgenden Positionen abgezogen: Versicherungsabzug, allfälliger Zweitverdienerabzug und allfälliger Kinderabzug. Die Restgrösse ergibt das steuerbare Einkommen.
3. Aufgrund des steuerbaren Einkommens kann dann auf den Steuerbetrag geschlossen werden; sowohl für 1996 als auch für 2015 wird der Steuertarif von 1996 herangezogen. Nominell gesehen, d.h. vor erfolgter Preisbereinigung, wird für ein identisches steuerbares Einkommen 1996 der gleiche Steuerbetrag wie 2015 entrichtet.
4. Um die zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, muss jedoch für die Preisbereinigung ein bestimmtes Basisjahr gewählt werden. Vorliegend wird der Steuerbetrag 1996 und das Reineinkommen 1996 zu Preisen von 2015 dargestellt.
5. Schliesslich lassen sich die Steuerbeträge in den Jahren 1996 (**T1**) und 2015 (**T2**) als Funktion des Reineinkommens (zu Preisen von 2015) abbilden. Die Differenz im Steuerbetrag [**T(2) – T(1)**] zeigt an, wie hoch die kalte Progression in der jeweiligen Einkommensklasse ausfällt, wenn um die Folgen der kalten Progression nicht ausgeglichen worden wäre.

Ergebnis: Ohne Ausgleich der kalten Progression wäre die Steuerbelastung in allen Einkommensklassen, welche 1996 eine Steuerbelastung von grösser als null ausgewiesen haben und nicht in der maximalen Tarifstufe lagen, gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist abhängig von der Höhe des Einkommens und dem Familientyp und beträgt im Maximum knapp 1% des Reineinkommens (vgl. schwarze Linien in den Abbildungen 1a-1f im

Anhang). Für Steuerpflichtige, welche sich in der obersten Tarifstufe befinden, existiert hingegen keine kalte Progression, da ihre Steuerbelastung unabhängig vom Nominaleinkommen konstant 11.5% beträgt.

2.2 Tarifkorrekturen und Anpassungen bei seit 1996 bereits existierenden Abzügen

Um zu untersuchen, welche Entlastung die Tarifstreckung und die Erhöhung der seit 1996 bereits bestehenden Abzüge gebracht haben, wird wie folgt vorgegangen:

1. Ausgangslage bildet jeweils das Reineinkommen 2015.
2. Vom Reineinkommen werden die folgenden in 2015 gewährten Positionen abgezogen: Versicherungsabzug, allfälliger Zweitverdienerabzug (nur die untere Limite⁵) und allfälliger Kinderabzug.
3. Aufgrund des steuerbaren Einkommens kann dann auf den Steuerbetrag (**T3**) geschlossen werden; es wird der Steuertarif von 2015 herangezogen.
4. Um die Höhe der Entlastungsmassnahmen zu quantifizieren, muss nur noch die Differenz der beiden Steuerbeträge **T(3)** und **T(2)** berechnet werden.

Ergebnis: Die Entlastung durch die Tarifstreckung und Anpassung der Abzugshöhe (dunkelgrün in den jeweiligen Abbildungen 1a-1f im Anhang eingezeichnet) ist eine spiegelbildliche Funktion zur kalten Progression. Dies verwundert nicht, war doch über den gesamten Untersuchungszeitraum der Ausgleich der kalten Progression durch den Gesetzgeber vorgesehen. Auffällig ist jedoch, dass die Tarifkorrekturen die kalte Progression überkompensieren. Dies lässt sich damit erklären, dass seit der letzten Tarifierhebung vom Juni 2010 das Preisniveau rückläufig ist (Juni 2010 bis Juni 2015: -1.7%). Eine Tarifkorrektur in einem deflationären Umfeld ist jedoch nicht vorgesehen, weshalb derzeit für die kalte Progression überkompensiert wird.

2.3 Entlastung durch neue Abzüge

Neben der Streckung der Tarife und der Steuerabzüge wurden neue Massnahmen eingeführt, welche – je nach Haushaltstyp und Einkommen – in unterschiedlichem Ausmass Steuerentlastungen herbeiführten. Zu nennen sind für die direkte Bundessteuer:

- Per 2008: Einführung eines Verheiratetenabzugs in Höhe von 2'500 Franken (2015: 2'600 Franken).

⁵ Die Einführung, einer zweiten, oberen Abzugslimite gilt als neue Massnahme und wird entsprechend in Abschnitt 2.3 behandelt.

- Per 2008: Erhöhung des Zweiverdienerabzugs, indem anstelle des bis dahin geltenden Abzugs in Höhe von 7'600 (2015: 8'100 Franken) ein zusätzlicher Maximalabzug eingeführt wurde; Dieser beträgt 50% des niedrigeren Ehepaarverdienstes, maximal jedoch 12'500 Franken (2015: 13'400).
- Per 2011: Nicht auszahlbare Kindergutschrift in Höhe von 250 Franken je Kind (2015: 251 Franken), welche an die Steuerbelastung angerechnet wird (sog. Elterntarif).⁶

Die zusätzliche Entlastung, die sich über den Zeitraum 1996 – 2015 infolge dieser neuer Massnahmen ergibt, wurde wie folgt berechnet:

1. Ausgangslage bildet jeweils das Reineinkommen 2015.
2. Vom Reineinkommen werden die folgenden im Jahr 2015 gewährten Positionen abgezogen: Versicherungsabzug, allfälliger Zweiverdienerabzug (gemäss den seit 2008 bestehenden Bestimmungen), allfälliger Kinderabzug, allfälliger Verheiratetenabzug und allfällige Kindergutschrift.
3. Aufgrund des steuerbaren Einkommens kann dann auf den Steuerbetrag (**T4**) geschlossen werden; es wird der Steuertarif von 2015 herangezogen.
4. Um die Höhe der Entlastung durch die neuen Massnahmen zu quantifizieren, muss nur noch die Differenz der beiden Steuerbeträge **T(4)** und **T(3)** berechnet werden.

Ergebnis: Entlastungen durch neue Steuerabzüge sind lediglich für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige mit Kindern angefallen. Die Entlastungen in Prozent des Reineinkommens werden in den jeweiligen Abbildungen 1a-1f im Anhang in hellgrüner Farbe ersichtlich. Wenig überraschend fällt die Entlastung bei den Doppelverdiener-Ehepaaren mit Kindern am stärksten aus, weil sie von sämtlichen neuen Abzügen und dem Elterntarif profitieren konnten. Aber auch bei Einverdiener-Ehepaaren mit Kindern und den Alleinerziehenden (jeweils bis zum mittleren Einkommenssegment) reduzierten die neuen Abzüge die Steuerlast zum Teil deutlich.

2.4 Saldo der Belastungsänderungen

Der Saldo aus hypothetischer Mehrbelastung infolge der kalten Progression und allfälliger Minderbelastung durch die Tarifstreckung und der neuen Abzüge lässt sich wie folgt berechnen:

⁶ Gleichzeitig wurde ein Kinderdrittbetreuungsabzug in Höhe von maximal 10'000 Franken je Kind unter 14 Jahren eingeführt. Dessen Entlastungswirkungen wurden vorliegend nicht berücksichtigt, da zu viele Annahmen zu treffen wären (wie hoch sind die Betreuungskosten in Abhängigkeit von Beschäftigungsgrad, Einkommen, Familiensituation, Alter der Kinder, etc.).

$$\text{Saldo} = \underbrace{[T(2) - T(1)]}_{\text{Kalte Progression}} + \underbrace{[T(3) - T(2)]}_{\text{Entlastung durch Streckung Tarif u. Abzüge}} + \underbrace{[T(4) - T(3)]}_{\text{Entlastung durch neue steuerl. Massnahmen}} = \underbrace{T(4) - T(1)}_{\text{Saldo der effektiven Belastungen 2015 und 1996 zu Preisen von 2015}}$$

Ergebnis: Es zeigt sich, dass der Saldo (rot schraffierte Fläche in den Abbildungen 1a-1f im Anhang) in keinem der untersuchten Fallkonstellationen positiv ist. Sämtliche Haushalte verzeichnen damit eine konstante oder gar eine sinkende Steuerbelastung über den Zeitraum 1996-2015. (Dies gilt selbstverständlich nur unter der Annahme, dass das preisbereinigte Reineinkommen über diesen Zeitraum konstant geblieben ist.) Die höchsten Steuerentlastungen sind für Haushalte mit Reineinkommen im Bereich zwischen 100'000 und 250'000 Franken zu verzeichnen. Besonders stark fiel die Entlastung für Familien mit Kindern und für Ehepaare aus, dies aufgrund der ab 2008 neu eingeführten steuerlichen Massnahmen.

3 Ausgleich der realen Progression

Basierend auf den in Abschnitt 2 vorgenommenen Fallanalysen wird nun der Effekt der realen Progression mit einbezogen. Die Berechnungen werden analog zu den für die kalte Progression beschriebenen Fälle vorgenommen. Der Unterschied besteht darin, dass sämtliche Reineinkommen im Jahr 2015 pauschal um den seit 1996 realisierten Reallohnzuwachs erhöht werden (+12.5%). Es wird nun beispielsweise ein Reineinkommen in Höhe von 100'000 Franken (Jahr 1996, zu Preisen von 2015) mit einem solchen in Höhe von 112'500 (Jahr 2015) gleichgesetzt. Ist die durchschnittliche Steuerbelastung dieses konkreten Zahlenpaars nach Abzug aller vorher diskutierten Entlastungsmassnahmen gestiegen, so liegt eine reale Progression vor.

In den Abbildungen 2a-2f (vgl. Anhang) ist der Effekt der realen Progression vor Entlastungsmassnahmen isoliert dargestellt. Die Gesamtergebnisse (inkl. kalter Progression) sind in den Abbildungen 3a-3f im Anhang visualisiert. Die schwarze Linie beinhaltet die Mehrbelastung infolge der kalten und realen Progression vor Berücksichtigung der Entlastungsmassnahmen. Die hell- und dunkelgrünen Linien verstehen sich analog zu Abschnitt 2 und die rot schraffierte Fläche bildet wieder den Saldo aus Mehr- und Minderbelastungen ab.

Eine eindeutige Zunahme der Durchschnittssteuerbelastung ist nur bei den Alleinstehenden feststellbar. Auch bei den Einverdiener-Ehepaaren ohne Kindern ergibt sich in der Regel eine Mehrbelastung. Eine Ausnahme bei dieser Gruppe bilden die sehr hohen Einkommensklassen, bei denen die Einführung des Verheiratetenabzugs insgesamt eine Belastungsreduktion erwirkt hat, welche allerdings in der Grafik kaum ersichtlich ist. Das Reallohnwachstum bzw. das Wachstum der Realeinkommen hat folglich zu einer teils deutlichen Erhöhung der durchschnittlichen Steuerbelastung bei den Alleinstehendenhaushalten und den kinderlosen Einverdiener-Ehepaaren geführt.

Doppelverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern haben hingegen selbst nach Reallohnwachstum eine sinkende Durchschnittssteuerbelastung erfahren. Bei den anderen Steuerpflichtigen (Einverdiener-Ehepaare mit Kindern, Doppelverdiener-Ehepaare ohne Kinder und Alleinerziehende) hängt die effektive Belastungsveränderung von der konkreten Einkommenshöhe ab. Tiefe und mittlere Einkommensschichten haben eine Steuerreduktion erfahren, während für die höheren Einkommensgruppen die durchschnittliche Steuerbelastung stieg.

4 Finanzielle Folgen bei einem Ausgleich der realen Progression

Die verschiedenen Fallanalysen zur realen Progression (vgl. Abbildungen 3a-3f im Anhang) erlauben eine grobe Abschätzung der finanziellen Auswirkungen eines Ausgleichs dieser Folgen. Es wird nun unterstellt, dass die Folgen der realen Progression ausgeglichen werden, sofern der Saldo grösser als Null ist. Die Entlastung wird allerdings nur soweit gewährt, bis ein jeweiliger Null-Saldo resultiert, eine pauschale Streckung der Tarife im Umfang des Reallohnzuwachses wird folglich nicht betrachtet. Grafisch kann man sich die Steuerreduktionen folgendermassen vor Augen führen: Die rot schraffierte Fläche oberhalb der Nulllinie verschwindet jeweils, während diejenige unterhalb der Nulllinie unverändert bestehen bleibt.

Entsprechend müssten insbesondere die Alleinstehenden-Haushalte, sowie die Einverdiener-Ehepaare ohne Kinder eine Steuerreduktion erfahren. Bei den anderen Haushaltstypen sind nur die oberen Einkommensschichten betroffen. Zahlenmässig handelt es sich bei letzteren um eine kleine Gruppe.

Zur Berechnung der finanziellen Folgen eines Ausgleichs der realen Progression ist die effektive Einkommensverteilung der Steuerpflichtigen heranzuziehen, die dann mit den vorliegend simulierten Belastungsänderungen konfrontiert werden können. Für die Steuerperiode 2015 sind noch keine Steuerdaten vorhanden, weshalb auf die neuesten verfügbaren Zahlen 2013 abgestellt werden muss. Es werden ausserdem nur diejenigen Pflichtigen für die Berechnungen berücksichtigt, welche im betreffenden Jahr normal steuerpflichtig waren.

Wenig überraschend zeigt sich, dass von der realen Progression insbesondere die genannten Gruppen der Alleinstehenden und Einverdiener-Haushalte ohne Kinder betroffen sind. Bei einer Entsprechenden Tarifkorrektur müssten 72.2% bzw. 81.6% dieser Pflichtigen entlastet werden (vgl. Tabelle 1). Ihre Belastung müsste um 9.0% bzw. 4.6% sinken. Hingegen sind nur eine Minderheit der Ehepaarhaushalte mit Kindern und der Alleinerziehenden von der realen Progression betroffen (rund 8% bzw. 10% dieser Haushalte).

Tabelle 1: Reale Progression über den Zeitraum 1996-2015: Anzahl Betroffene und finanzielle Auswirkungen im Jahr 2015 bei einem Ausgleich, nach Haushaltstyp

	<i>Geltendes Recht</i>		<i>Ausgleich reale Progression</i>		<i>Steuerreduktion</i>	
	<i>Steuerpflichtige</i>	<i>Einnahmen in Mio. Fr.</i>	<i>Betroffene</i>	<i>in Mio. Fr.</i>	<i>für X% der Pflichtigen</i>	<i>in % der Einnahmen</i>
Unverheiratete ohne Kinder	2'756'395	2'231	1'989'692	-201	72.2%	9.0%
Verheiratete ohne Kinder	998'501	2'828	573'142	-74	57.4%	2.6%
<i>Einverdiener</i>	585'996	1'367	478'214	-63	81.6%	4.6%
<i>Doppelverdiener 1)</i>	412'505	1'461	94'928	-12	23.0%	0.8%
Verheiratete mit Kindern	537'452	1'517	41'390	-11	7.7%	0.7%
<i>Einverdiener</i>	133'522	490	22'955	-10	17.2%	2.0%
<i>Doppelverdiener 1), 2)</i>	403'930	1'027	18'435	-1	4.6%	0.1%
Alleinerziehende 3)	223'487	207	21'612	-8	9.7%	3.8%
Total	4'515'835	6'783	2'625'836	-294	58.1%	-4.3%

Allgemeine Bemerkung: Betrachtet werden nur die im Steuerjahr 2013 normal Steuerpflichtigen. Der Ausgleich orientiert sich an der realen Progression über den Zeitraum 1996-2015. Steuerpflichtige, die über diesen Zeitraum gesehen nach Berücksichtigung der Preis- und Reallohnentwicklung keine Steuer mehrbelastung erfahren haben, bekommen keinen Ausgleich. Bei den anderen Steuerpflichtigen werden allfällige Steuerentlastungen durch Tarifanpassungen, neue Steuerabzüge, Kindergutschrift etc. angerechnet.

Die Zahlen basieren bei den Verheirateten und den Alleinerziehenden zum Teil auf einer groben Schätzung. Damit die Berechnungen durchgeführt werden konnten, wurden vereinfachende Annahmen bzgl. Zweitverdienereinkommen und Anzahl Kinder unterstellt:

1) Doppelverdiener: Unterstellt wurde eine Einkommensaufteilung zwischen Erst- und Zweitverdiener von 70% und 30%.

2) Verheiratete mit Kindern: Die Durchschnittliche Anzahl der gewährten Kinderrabatte je Verheirateten mit Kindern beträgt 1.55. Anhand der Fallanalysen mit 1 und 2 Kindern wurde jeweils separat berechnet, wie hoch die Mindereinnahmen durch den Ausgleich der realen Progression ausfallen würde, wenn jeder betroffene Haushalt 1 Kind (Ergebnis 1) bzw. 2 Kinder (Ergebnis 2) hätte. Die beiden Ergebnisse wurden sodann mit dem Faktor 0.45 (Ergebnis 1) bzw. 0.55 (Ergebnis 2) gewichtet ($0.45 \cdot 1 + 0.55 \cdot 2 = 1.55$).

3) Alleinerziehende: Die effektiv gewährten Abzüge für die Kinder und die Steuergutschrift für Kinder bzw. deren Aufteilung zwischen den beiden Eltern hängt von der Betreuungssituation ab. Da die unzählig verschiedenen Situationen nicht detailgetreu abgebildet werden können, wurde bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass alle Alleinerziehende die vollen Abzüge für genau ein Kind geltend machen können. Würde man hingegen von zwei Kindern ausgehen, würden die Mindereinnahmen des Ausgleichs der realen Progression noch rund 6 anstelle der 8 Millionen Franken betragen und die Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen würde sich halbieren.

Wären seit 1996 die Folgen der realen Progression gezielt ausgeglichen worden, würden die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer heute 4.3% tiefer liegen. Bezogen auf die heutigen Einnahmen (rund 10.4 Mrd. Franken im Jahr 2015; inkl. Sonderfällen) wären dies rund 450 Millionen Franken. Zu bemerken ist vorliegend, dass lediglich der Tarif für diejenigen Fälle gezielt angepasst würde, die einen positiven Saldo aufweisen. Würde analog zum Ausgleich der kalten Progression die Tarife und Abzüge um das Real-einkommenswachstum gestreckt, so würden die Mindereinnahmen deutlich höher ausfallen.

5 Fazit

Wie sich zeigt, wurden sämtliche Haushalte um mehr als die kalte Progression entlastet. Berücksichtigt man hingegen die reale Progression und unterstellt den für alle Einkommensgruppen gleichen realen Einkommenszuwachs – im Zeitraum 1996-2015 betrug das Reallohnwachstum 12.5% – dann ergibt sich für die Alleinstehenden und fast alle Einverdiener-Ehepaare ohne Kinder eine Mehrbelastung. Ehepaare mit Kindern, sowie verheiratete Doppelverdiener konnten hingegen bis in die oberen Einkommensbereiche mit einer Entlastung rechnen. Grund dafür sind die vor einigen Jahren eingeführten Kindergutschriften („Elterntarif“), der Verheiratetenabzug sowie die höheren Limiten beim Zweitverdienerabzug. Der Kinderdrittbetreuungsabzug wurde vorliegend nicht evaluiert, würde den Belastungsvergleich aber nochmals etwas stärker akzentuieren.

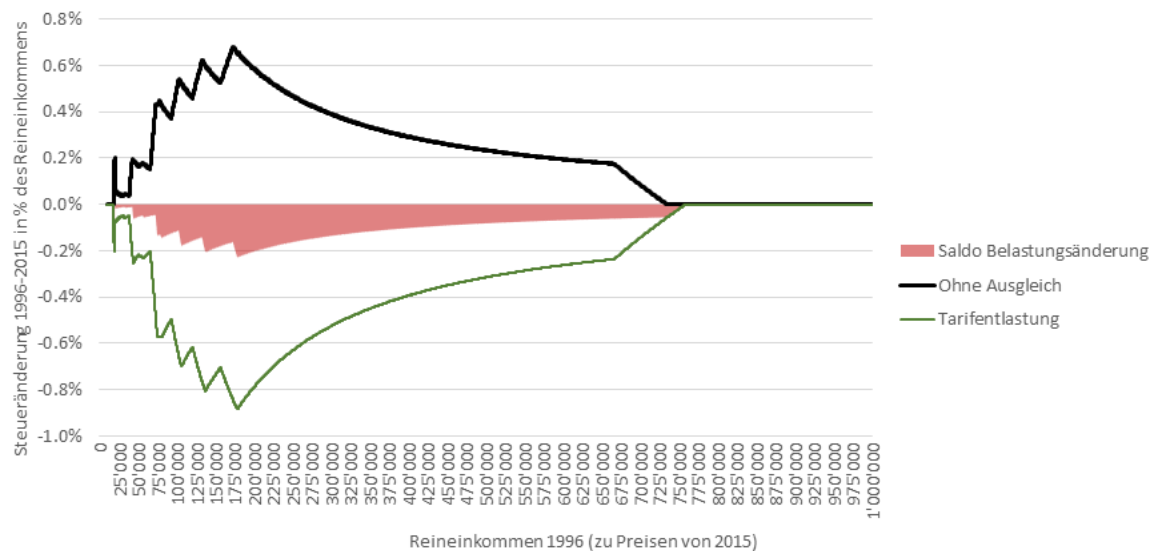
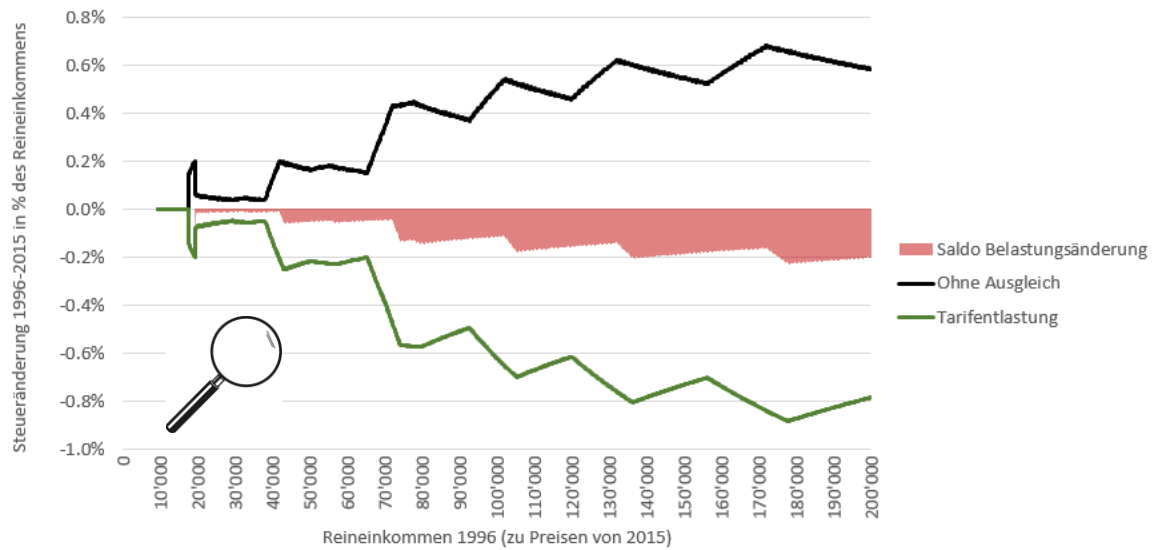
Wären seit 1996 die Folgen der realen Progression gezielt ausgeglichen worden, würden die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer heute 4.3% tiefer liegen. Würden hingegen analog zum Ausgleich der kalten Progression die Tarife und Abzüge um das Real-einkommenswachstum gestreckt, so würden die Mindereinnahmen deutlich höher ausfallen. Dies ist allerdings ein wenig realistisches Szenario. Wahrscheinlich hätte der Bund die Entlastungsmassnahmen (Verheiratetenabzug, Kindergutschrift, Kinderbetreuungsabzug, Obergrenze beim Zweiverdienerabzug) nicht oder nicht im selben Umfang realisiert, wenn er die Folgen der realen Progression voll hätte ausgleichen müssen. Der Verzicht auf den Ausgleich der realen Progression verschafft dem Staat folglich zusätzliche Einnahmen, die langfristig entweder zu einer höheren Fiskalquote führen und/oder die Realisierung von Steuerreformen erlauben, welche sich nicht aufkommensneutral aber dafür insgesamt fiskalquotenneutral umsetzen lassen.

Anhang 1:

Kalte Progression und Ausgleichsmassnahmen

(Abbildungen 1a – 1f)

Abbildung 1a: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der direkten Bundessteuer (dBSt), Alleinstehende

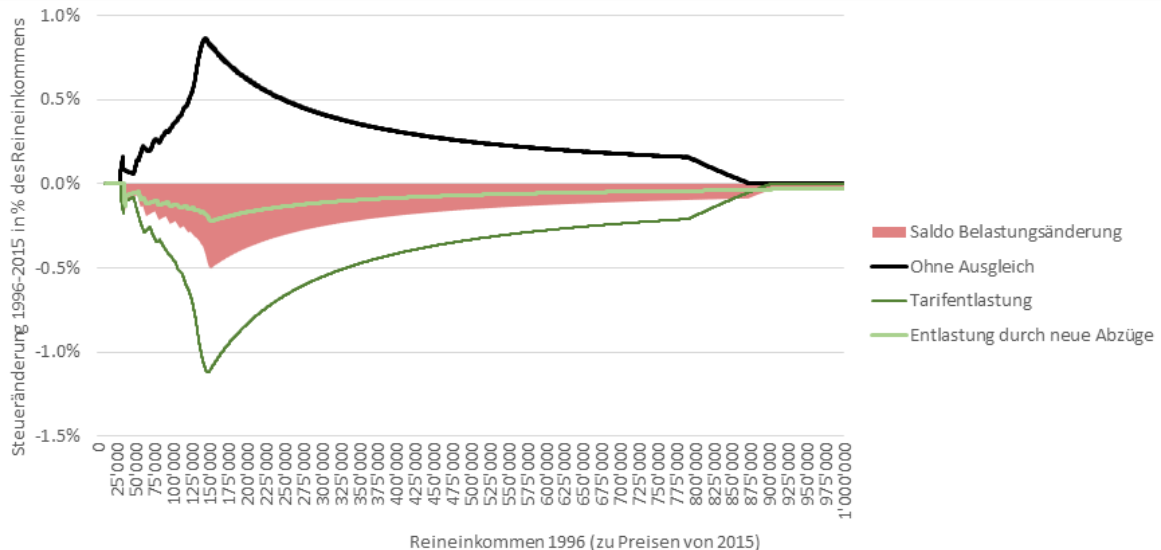
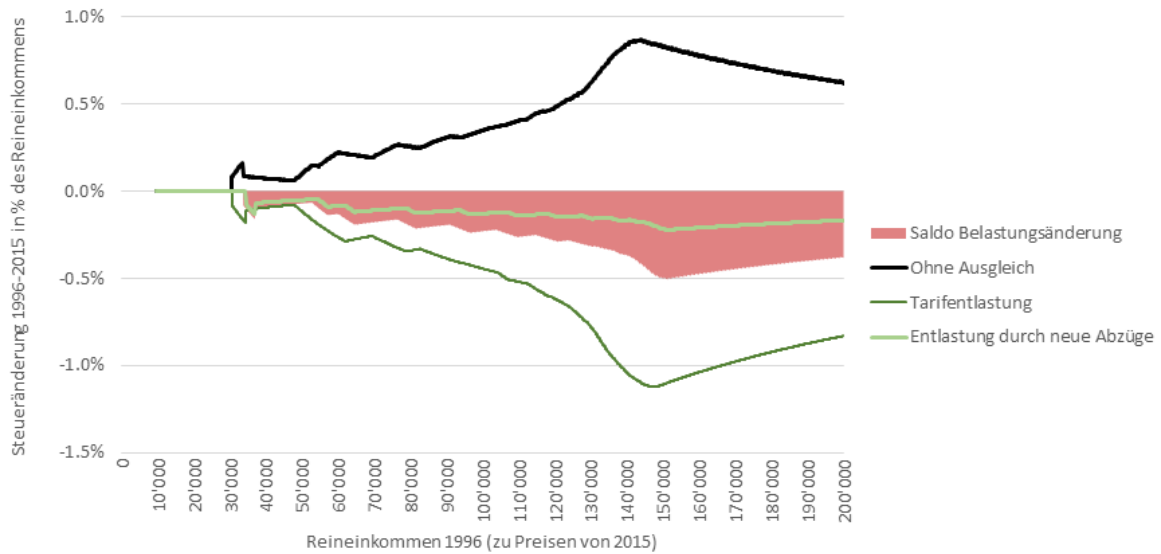


Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein(e) Alleinstehende(r), welcher preisbereinigt 1996 und 2015 das gleiche Reineinkommen erzielt hat. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen. In der obigen Grafik ist die Darstellung detailgetreuer (bis zu einem Reineinkommen von 200'000 Franken), in der unteren Grafik wird der gesamte Einkommensbereich bis 1 Mio. Franken ersichtlich.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.6 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die grüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung. Wie sich zeigt wurden sämtliche Klassen mit einem Einkommen von bis zu rund 750'000 Franken real entlastet. Für die Einkommensklassen darüber fand keine Entlastung statt. Hier ist allerdings auch keine kalte Progression zu verzeichnen, weil sich die betreffenden Steuerpflichtigen bereits im maximalen Steuersatz (11.5%) befinden und daher nicht mehr in eine höhere Progressionsstufe rutschen können.

Abbildung 1b: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, verheiratete Steuerpflichtige (Einverdiener-Haushalt ohne Kinder)



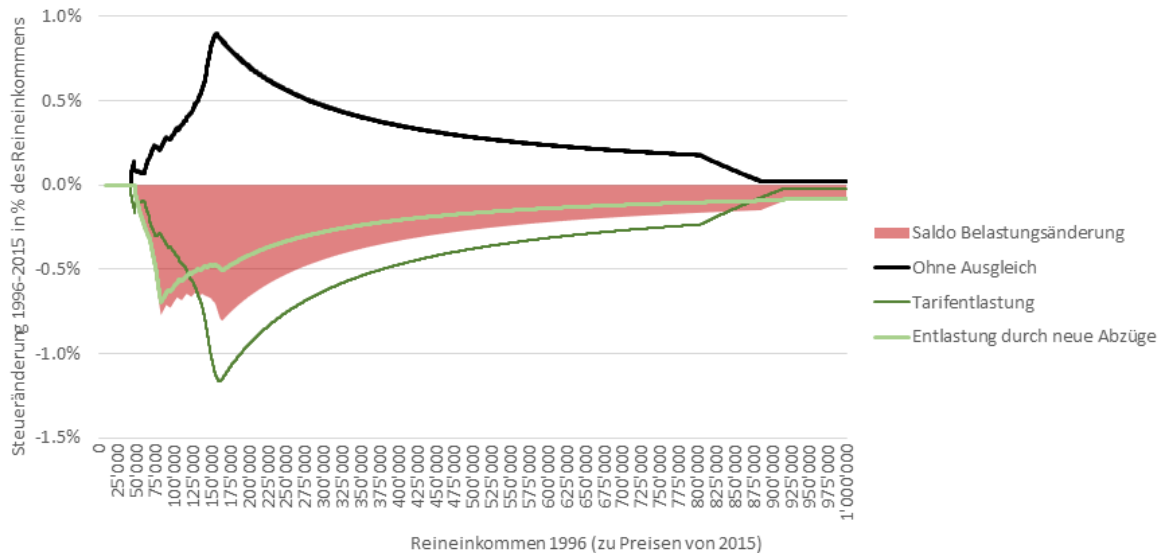
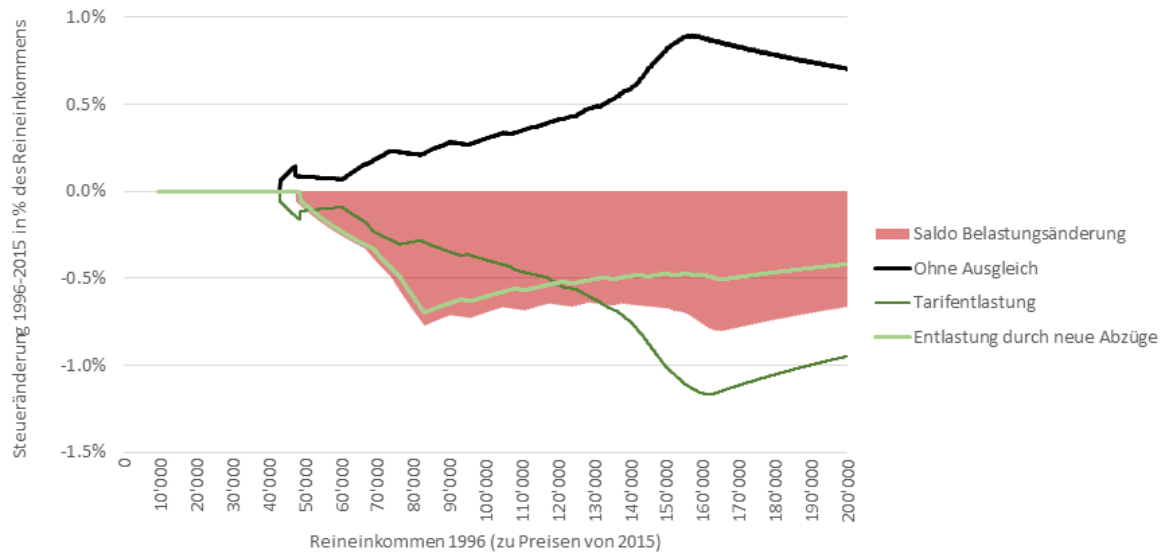
Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein Ehepaar ohne Kinder, welches preisbereinigt 1996 und 2015 das gleiche Reineinkommen erzielt hat. Nur einer der beiden Ehepartner ist erwerbstätig. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.6 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die dunkelgrüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der seit 1996 bestehenden Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Die hellgrüne Linie zeigt die zusätzliche Entlastung, welche gegenüber 1996 infolge des neuen Verheiratetenabzugs zu verzeichnen war.

Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung durch die Tarifstreckung und des neuen Abzugs. Wie sich zeigt wurden sämtliche Haushalte entlastet, wobei bei Haushalten mit einem Einkommen über 850'000 Franken die Reduktion im Verhältnis zum Reineinkommen kaum noch ersichtlic ist.

Abbildung 1c: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, verheiratete Steuerpflichtige (Einverdiener-Haushalt mit zwei Kindern)



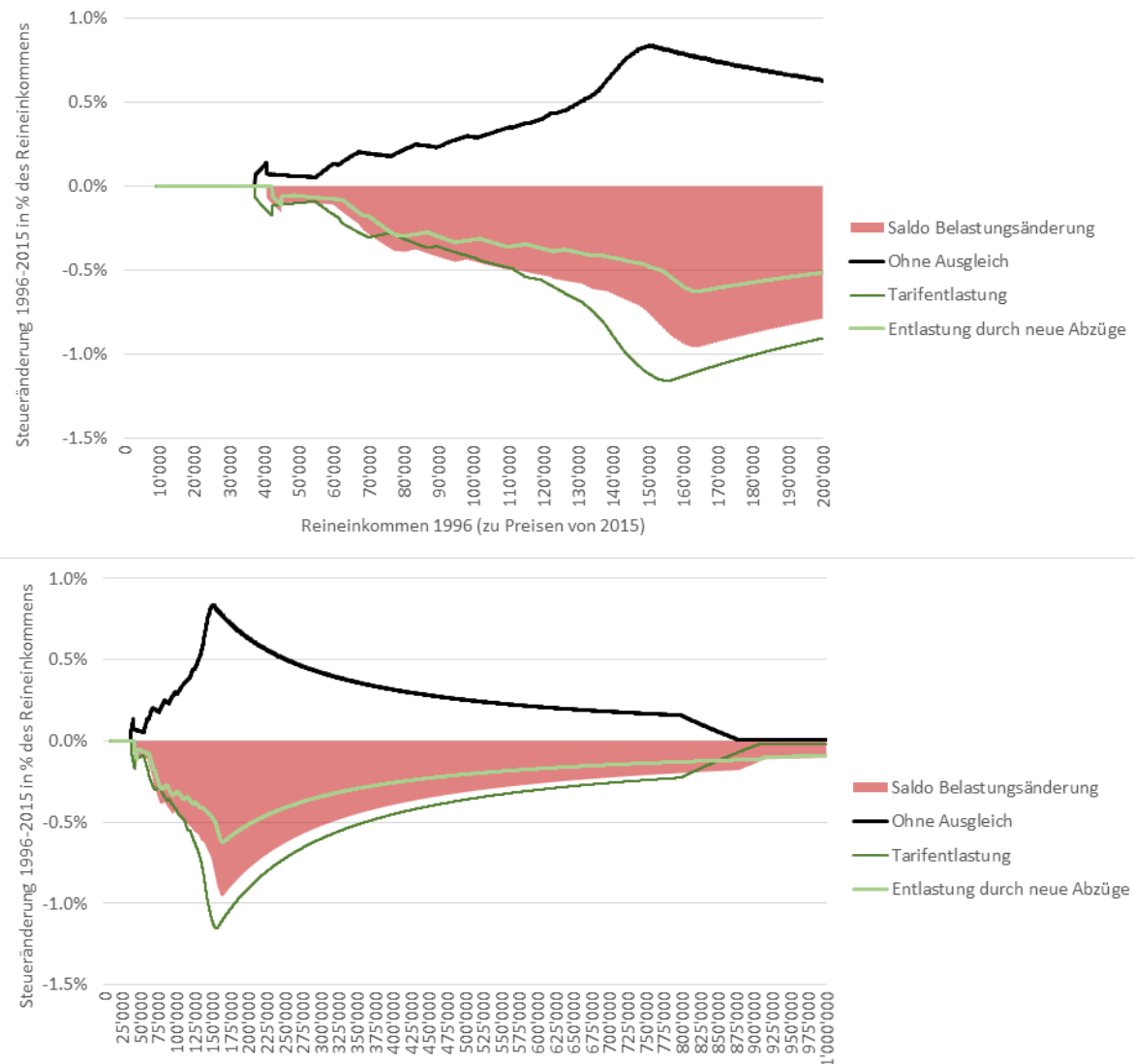
Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein Ehepaar mit zwei Kindern, welches preisbereinigt 1996 und 2015 das gleiche Reineinkommen erzielt hat. Nur einer der beiden Ehepartner ist erwerbstätig. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.7 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die dunkelgrüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der seit 1996 bestehenden Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Die hellgrüne Linie zeigt die zusätzliche Entlastung, welche gegenüber 1996 infolge des neuen Verheiratetenabzugs sowie der Kindergutschrift zu verzeichnen war.

Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung durch die Tarifstreckung und der neuen Abzüge. Wie sich zeigt wurden sämtliche Klassen mit einem Einkommen oberhalb des Steuerfreibetrags real entlastet. In der obersten Einkommensklasse (1 Mio.) beträgt die Entlastung noch 0.1 Prozentpunkte des Reineinkommens.

Abbildung 1d: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, verheiratete Steuerpflichtige (Doppelverdiener-Haushalt ohne Kinder)



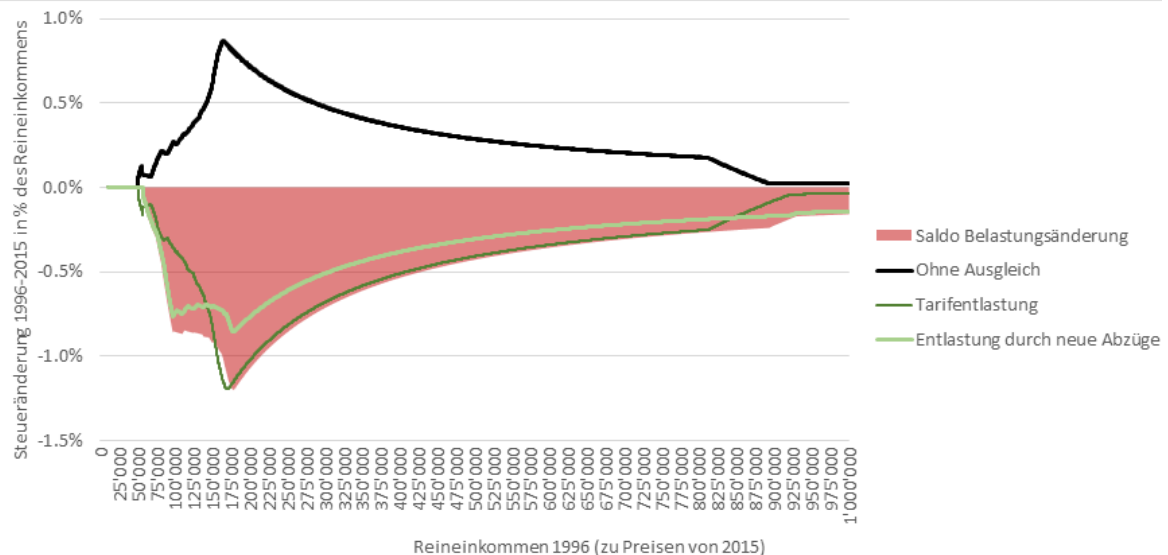
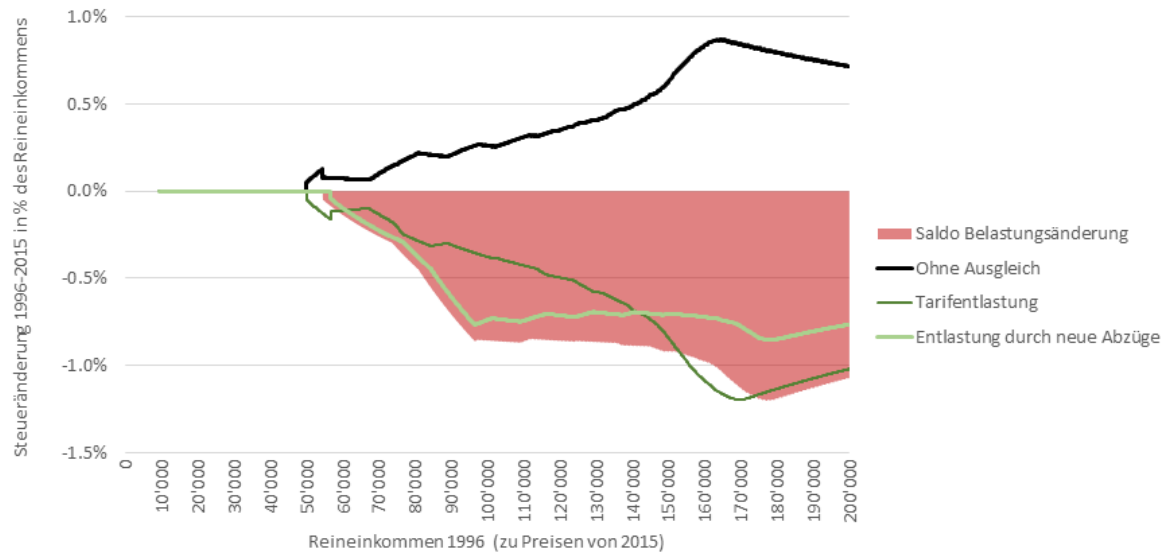
Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein Ehepaar ohne Kinder, welcher preisbereinigt 1996 und 2015 das gleiche Reineinkommen erzielt hat. Beide Ehepartner sind erwerbstätig, wobei 70% des Reineinkommens auf den Ersterwerber und 30% auf den Zweitverdiener entfällt. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.7 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die dunkelgrüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der seit 1996 bestehenden Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Die hellgrüne Linie zeigt die zusätzliche Entlastung, welche gegenüber 1996 infolge des neuen Verheiratetenabzugs und der Einführung einer zweiten höheren Grenze beim Zweitverdienerabzug zu verzeichnen war.

Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung durch die Tarifstreckung und neuen Abzüge. Wie sich zeigt wurden sämtliche Klassen mit einem Einkommen oberhalb des Steuerfreibetrags real entlastet. In der obersten Einkommensklasse (1 Mio.) beträgt die Entlastung noch 0.1 Prozentpunkte des Reineinkommens.

Abbildung 1e: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, verheiratete Steuerpflichtige (Doppelverdiener-Haushalt mit zwei Kindern)



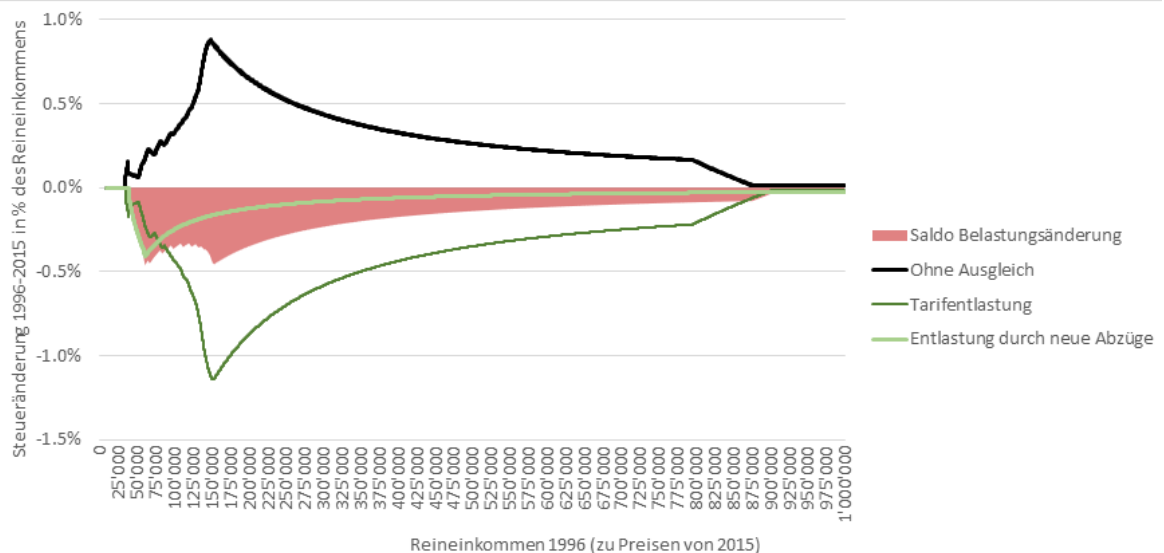
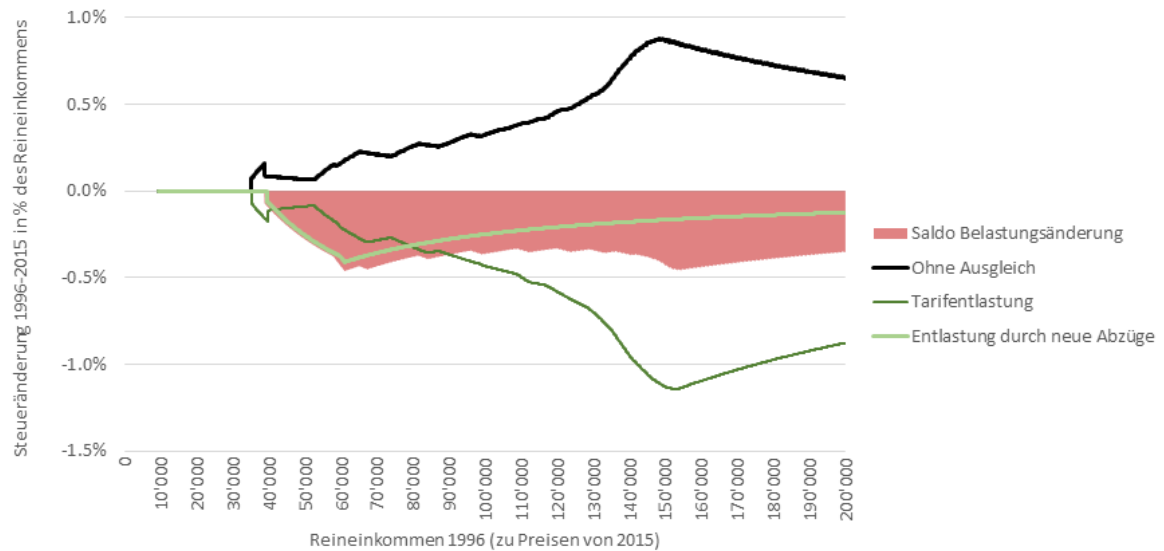
Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein Ehepaar mit zwei Kindern, welches preisbereinigt 1996 und 2015 das gleiche Reineinkommen erzielt hat. Beide Ehepartner sind erwerbstätig, wobei 70% des Reineinkommens auf den Ersterwerber und 30% auf den Zweitverdiener entfällt. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.8 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die dunkelgrüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der seit 1996 bestehenden Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Die hellgrüne Linie zeigt die zusätzliche Entlastung, welche gegenüber 1996 infolge des neuen Verheiratetenabzugs, der Einführung einer zweiten höheren Grenze beim Zweitverdienerabzug sowie der Kindergutschrift zu verzeichnen war.

Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung durch die Tarifstreckung und neuen Abzüge. Wie sich zeigt wurden sämtliche Klassen mit einem Einkommen oberhalb des Steuerfreibetrags real entlastet. In der obersten Einkommensklasse (1 Mio.) beträgt die Entlastung noch 0.2 Prozentpunkte des Reineinkommens.

Abbildung 1f: Kalte Progression und Ausgleich über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, Alleinerziehende mit einem Kind



Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein alleinerziehender Steuerpflichtiger mit einem Kind. Das Reineinkommen ist preisbereinigt 1996 und 2015 identisch. Nominal ist das Reineinkommen um 10.2% gestiegen.

Ohne Ausgleich der kalten Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen. Bei einem Reineinkommen von 200'000 Franken hätte der Zuwachs beispielsweise 0.6 Prozentpunkte des Reineinkommens betragen. Die dunkelgrüne Linie zeigt die Tarifstreckung, welche über den Zeitraum 1996-2015 (inkl. der Anpassung der seit 1996 bestehenden Abzugslimiten) vorgenommen wurde. Die hellgrüne Linie zeigt die zusätzliche Entlastung, welche gegenüber 1996 infolge der Kindergutschrift zu verzeichnen war.

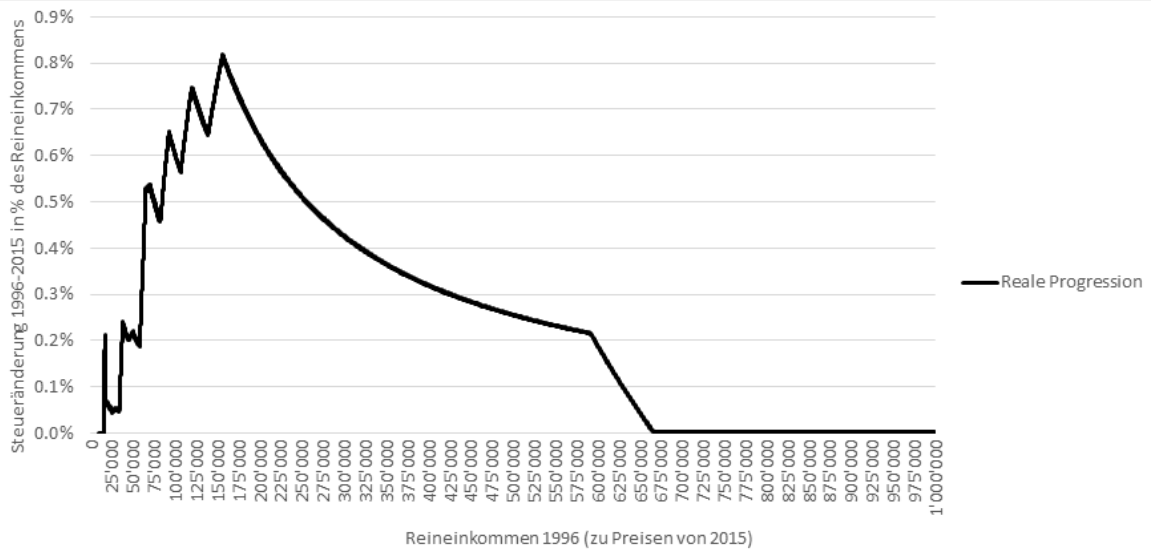
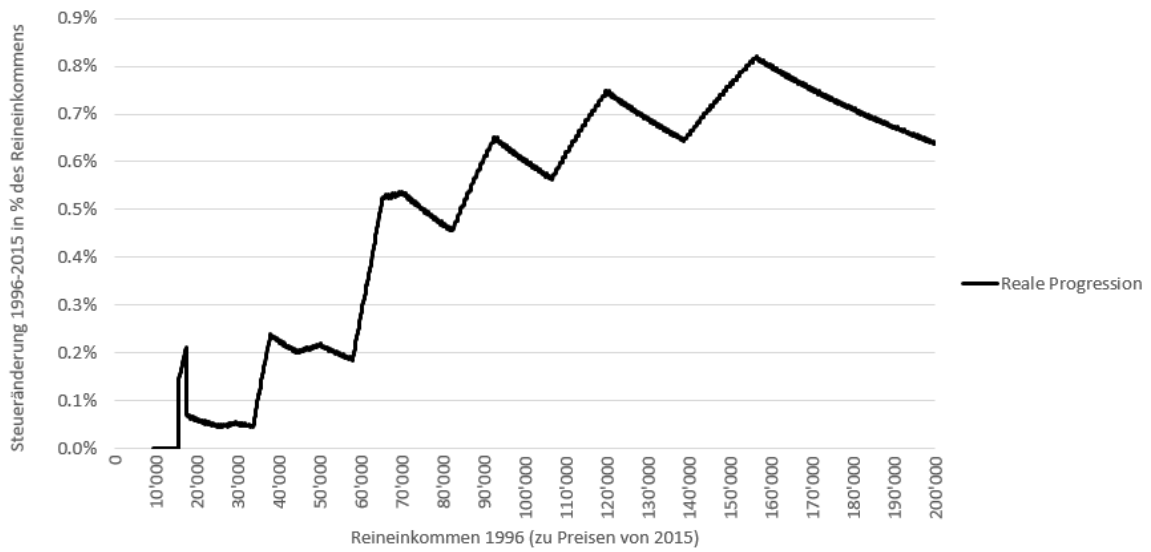
Der Saldo, dargestellt durch die rote Fläche, wiedergibt die Differenz zwischen hypothetischer Mehrbelastung und Minderbelastung durch die Tarifstreckung und neuen Abzüge. Wie sich zeigt wurden sämtliche Klassen mit einem Einkommen oberhalb des Steuerfreibetrags entlastet.

Anhang 2:

Reale Progression

(Abbildungen 2a – 2f)

Abbildung 2a: Reale Progression über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der direkten Bundessteuer (dBSt), Alleinstehende

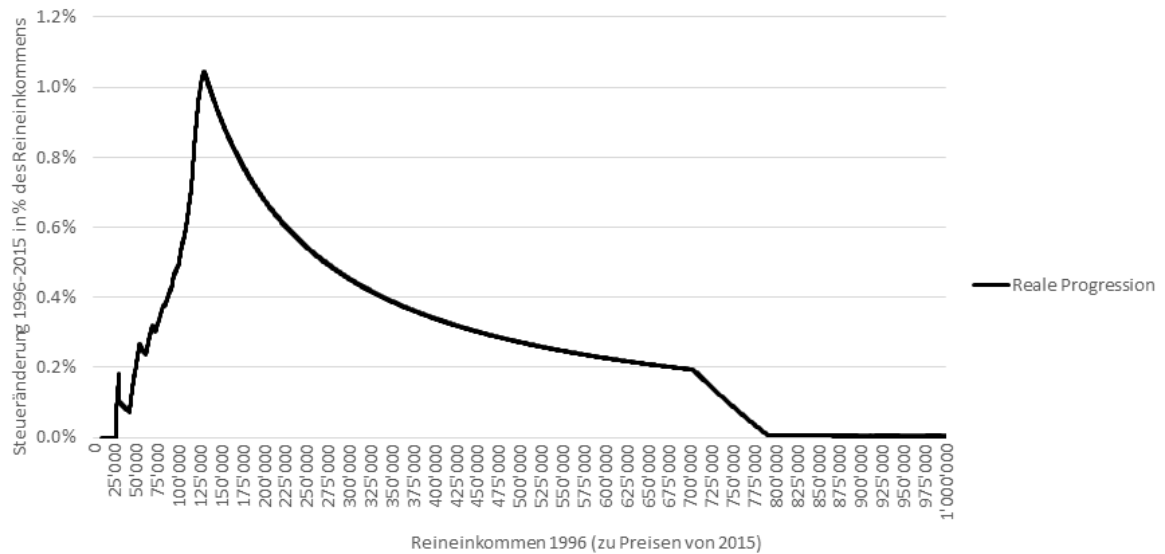
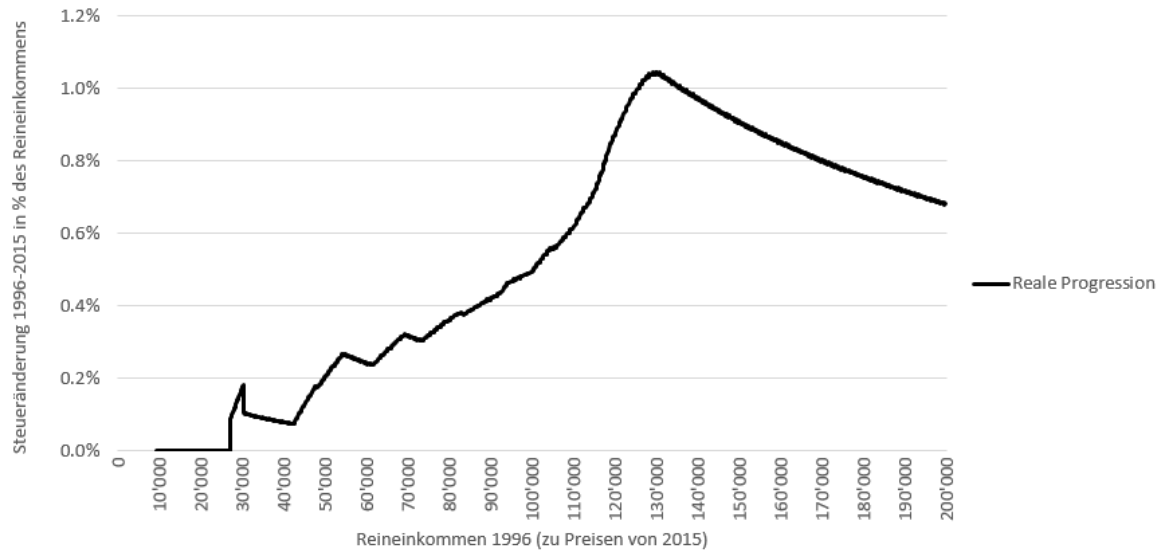


Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein(e) Alleinstehende(r), welche(r) preisbereinigt 2015 ein um 12.5% höheres Reineinkommen als 1996 erzielt hat (gem. Reallohnindex des BFS).

Ohne Ausgleich der realen Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen.

Abbildung 2b: Reale Progression über den Zeitraum 1996 – 2015 bei der dBSt, verheiratete Steuerpflichtige (Einverdiener-Haushalt ohne Kinder)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Lesehilfe: Betrachtet wird vorliegend ein Einverdiener-Ehepaar ohne Kinder, welches preisbereinigt 2015 ein um 12.5% höheres Reineinkommen als 1996 erzielt hat (gem. Reallohnindex des BFS).

Ohne Ausgleich der realen Progression hätte die durchschnittliche Steuerbelastung im Ausmass der schwarzen Linie zugenommen.

Anhang 3:

Reale Progression (inkl. kalter Progression) und Ausgleichsmassnahmen

(Abbildungen 3a – 3f)

